

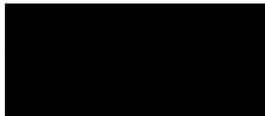
Bayerische Kontrollbehörde für
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen



KBLV - Flessastraße 2 - 95326 Kulmbach




Ihre Nachricht



Kulmbach
23.08.2023

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG);
Ihr Antrag auf Informationsgewährung vom 13.07.2023 über die Alpenhain Käsespezialitäten GmbH (DE BY 13062 EG) - Produktion Lehen 24, 83539 Pfaffing**

Sehr geehrte(r) 

die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
(KBLV) erlässt Ihnen gegenüber folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Zugang zu Daten bzw. Informationen aufgrund folgenden Auskunftersuchens zu dem Betrieb Alpenhain Käsespezialitäten GmbH (DE BY 13062 EG) - Produktion Lehen 24, 83539 Pfaffing:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

*Alpenhain Käsespezialitäten GmbH (DE BY 13062 EG) - Produktion Lehen 24
83539 Pfaffing*

Standort
Flessastraße 2
95326 Kulmbach

Öffentliche Verkehrsmittel
Stadtbuslinie 3
Haltestelle Luitpoldstraße

Telefon
+49 9221 4070-100
Telefax
+49 9221 4070-199

E-Mail
poststelle@kblv.bayern.de
Internet
www.kblv.bayern.de

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

wird erteilt.

2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:

2.1. Ihnen werden die Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen in der Betriebsstätte der Alpenhain Käsespezialitäten GmbH (DE BY 13062 EG) - Produktion Lehen 24, 83539 Pfaffing vor dem 13.07.2023 bekannt gegeben.

2.2. Ihnen wird der Bericht/ werden die Berichte der Bayerischen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen über die beiden Kontrollen nach Ziffer 2.1. herausgegeben, bei dem/denen Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie von hygienerechtlichen Vorschriften der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Hinweis:

Die konkrete Anzahl der herauszugebenden Kontrollberichte kann zum Schutz des Rechts auf rechtliches Gehör des von der Informationserteilung betroffenen Dritten erst nach Ablauf des in Ziffer 3. genannten Zeitraums genannt werden.

Darin enthaltene Informationen, die keine „Beanstandungen“ im Sinne von Ziffer 2. Ihres Antrags darstellen oder nicht von der zuständigen Behörde festgestellt bzw. unter geltendes Recht subsumiert wurden sowie personenbezogene Daten, werden geschwärzt.

2.3. Die Bekanntgabe der Informationen nach Ziffer 2.1. und 2.2. erfolgt durch schriftliche Beantwortung, Herausgabe von Kopien und deren förmliche Zustellung auf dem Postweg an die Adresse:



3. Die Informationsgewährung nach Ziffer 1. und 2. dieses Bescheids erfolgt mit Ablauf von **10 Tagen** nach Bekanntgabe dieses Bescheids an den betroffenen Dritten, spätestens am **08.09.2023**. Die Ziffern 1. und 2. dieses Bescheids sind kraft Gesetzes sofort voll-

ziehbar.

4. Im Falle einer Antragstellung im Eilverfahren nach §§ 80a Absatz 3 Satz 2, 80 Absatz 5 VwGO innerhalb des nach Ziffer 3. bestimmten Zeitraums von 10 Tagen durch den von der Informationserteilung betroffenen Dritten gilt folgendes:
 - 4.1. Die Informationsgewährung an den Antragsteller/die Antragstellerin erfolgt nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer eventuellen Ablehnungsentscheidung an den betroffenen Betrieb durch das zuständige Verwaltungsgericht.
 - 4.2. Im Falle der Einlegung der Beschwerde gegen eine Ablehnungsentscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts und damit verbundener Prüfung der Anordnung der Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auf Antrag bzw. von Amts wegen durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) erfolgt die Informationsgewährung innerhalb einer Woche nach ablehnender Entscheidung des VGH über die Aussetzung der Vollziehung.
5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen bzw. nicht der Verfügungsbefugnis der KBLV im Rahmen Ihrer Zuständigkeit unterfallen, ebenfalls geschwärzt.

Das VIG umfasst allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden. Es trifft jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung von erhaltenen Informationen durch Sie als den Antragsteller/Antragstellerin. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und in Ihrem eigenen Risiko.

Die herauszugebenden Informationen über Feststellungen, Maßnahmen und Entscheidungen bilden grundsätzlich nur den zurückliegenden Kontrollzeitpunkt ab und lassen keinen Rückschluss auf das Fortbestehen etwaig bemängelter Umstände zu.

Die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen übermittelt nur Informationen, die bei ihr vorhanden sind. Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 VIG ist sie nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der herauszugebenden Informationen zu überprüfen.

Bitte beachten Sie, dass auch Behördenmitarbeiter/innen ein Recht auf Wahrung Ihrer Daten haben. Falls Sie dieses Schreiben im Internet veröffentlichen, müssen von Ihnen sämtliche personenbezogene Daten geschwärzt werden. Dies gilt auch für Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Gründe:

I.

Sie stellten am 13.07.2023 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie folgende Informationen:

„ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

*Alpenhain Käsespezialitäten GmbH (DE BY 13062 EG) - Produktion Lehen 24
83539 Pfaffing*

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

(...)

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde diese Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“). (...) Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). (...).“

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

II.

1. Die KBLV ist nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Art. 14, Art. 15 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) i.V.m § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 BayVwVfG i.V.m. § 9 Abs. 2 GesVSV.

2. Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt, da sie sach- und personenbezogen anspruchsberechtigt sind.

Ihre E-Mail vom 13.07.2023 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Ein missbräuchlich gestellter Antrag i.S.v. § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG liegt nicht vor. Insbesondere wurde der Antrag nicht rechtsmissbräuchlich über das Internetportal www.topf-secret.de gestellt (vgl. BayVGH, Beschluss v. 07.08.2020 – 5 CS 20.1302, Beck RS 2020).

Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der beantragten Informationen ist § 1 Nummer 1 VIG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Sie haben einen Anspruch auf Herausgabe der Informationen, die unter Ziffer 1. und 2. des Tenors dieses Bescheids genannt werden. Die bereitzustellenden Daten enthalten Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG).

Ihr Informationsbegehren ist insgesamt unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG einzuordnen.

2.1. Die Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im betroffenen Betrieb sind als Informationen einzustufen, die in einem Zusammenhang mit festgestellten nicht zulässigen Abweichungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG stehen, da sich hieraus eventuell Kontrollfristen in Bezug auf die risikoehebliche Einordnung des betroffenen Betriebes innerhalb von Kontrollintervallen nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/625 ergeben können.

Der in Ziffer 2.1. des Tenors dieses Bescheids bestimmte Stichtag bezieht sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung.

Nach dem Wortlaut des Informationsantrages werden Beanstandungen im Zusammenhang mit den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen begehrt.

Dies bedeutet, dass es um die Ergebnisse von Kontrollen geht, die vor dem Datum der Antragstellung stattgefunden haben.

2.2. „Beanstandungen“ im Sinn der Ziffer 2. Ihres Antrags fallen unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG.

Der Begriff „festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG) erfasst jede objektive Nichtbeachtung bzw. Abweichung von Rechtsvorschriften (vgl. BayVGH, Beschluss v. 07.08.2020 – 5 CS 20.1302).

Eine Abweichung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften liegt stets schon dann vor, wenn ein Vorgang nicht mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften in Einklang steht und setzt notwendig eine Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse unter geltendes Recht durch die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde voraus. Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt wird nicht vorausgesetzt (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – Az.: BVerwG 7C 29.17).

Liegen diese Voraussetzungen bei den Inhalten der nach Ziffer 2.2. des Tenors dieses Bescheids herauszugebenden Kontrollberichten teilweise nicht vor, unterfallen diese Inhalte teilweise nicht Ihrem Informationsanspruch gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und sind entsprechend zu schwärzen.

Der Anspruch gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt (§ 2 Absatz 1 Satz 2 VIG). Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG, die der Auskunftserteilung insgesamt entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.

Insbesondere stehen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Informationserteilung im Hinblick auf Informationen über festgestellte unzulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG nicht entgegen, da gemäß § 3 Satz 5 Nummer 1 VIG der Zugang zu diesen Informationen nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden kann.

Der Anspruch nach § 2 VIG besteht jedoch wegen entgegenstehender privater Belange nicht, soweit Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden soll (§ 3 Satz 1 Num-

mer 2 Buchstabe a) VIG). Der Anspruch nach § 2 VIG besteht ebenfalls nicht, soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen, offenbart würden, die keinen Bezug zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 VIG aufweisen (§ 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) i.V.m. § 3 Satz 5 Nummer 1 VIG).

Im Übrigen werden die Feststellungen nicht zulässiger Abweichungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG der zuständigen Behörde in den Kontrollberichten herausgegeben. Diese Inhalte können jedoch vor dem Hintergrund der zu gewährenden Rechtsschutzmöglichkeiten des betroffenen Betriebes und zur Verhinderung der Schaffung vollendeter Tatsachen innerhalb dieses Bescheids nicht konkretisiert werden.

Der Zugang zu den antragsgebunden herauszugebenden Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG stellt einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG dar. Ein Verstoß hiergegen liegt jedoch nicht vor. Insbesondere ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss v. 21.3.2018 – 1 BvF 1/13 – BVerfGE 148, 40 Rn. 26 ff.) zum aktiven staatlichen Informationsverhalten und zum Vollzug des § 40 Abs. 1a LFGB auf die vorliegende Konstellation einer antragsgebundenen Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz – auch wenn die Antragstellung kampagnenartig über eine von Dritten bereitgestellte Internetplattform erfolgt – nicht anwendbar (BayVGh, Beschluss v. 07.08.2020 – 5 CS 20.1302; BayVGh, Beschluss v. 15.04.2020 – 5 CS 10.2087; VGh BW, Beschluss v. 13.12.2019 – 10 S 2614/19).

Der vorliegende Zugang zu Kontrollinhalten verstößt nicht gegen höherrangiges europäisches Recht (VGh BW, Beschluss v. 13.12.2019 – 10 S 2614/19), insbesondere nicht aufgrund der gegenüber der VO (EG) 882/2004 neuen Regelungen der VO (EU) 2017/625 (BayVGh, Beschluss v. 15.04.2020 – 5 CS 10.2087).

3. Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 VIG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 VIG.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind dem Antragsteller Ort, Zeit und Art des Informationszugangs bei der Entscheidung über den Antrag mitzuteilen.

Die Bekanntgabe der Informationen erfolgt durch schriftliche Beantwortung, Herausgabe von Kopien und deren förmlichen Zustellung auf dem Postweg an die von Ihnen angegebene Adresse. Sie erfolgt zu dem gemäß Ziffer 3. des Tenors dieses Bescheids bestimmten Zeitpunkt.

Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VIG). Der informationspflichtigen Stelle wird somit grundsätzlich ein Ermessen bei der Art der Informationserteilung eingeräumt.

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 VIG).

Sie beantragen für den Fall der Feststellung von Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte in elektronischer Form per E-Mail.

Das Ermessen der zuständigen Behörde ist in diesem Fall eingeschränkt, da eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt wird. Nur aus wichtigem Grund kann von der Herausgabe der beantragten Kontrollberichte abgesehen werden.

Die Herausgabe der Kontrollberichte, die die durch den Lebensmittelkontrolleur vorgefundene Situation in einem Lebensmittelbetrieb unmittelbar widerspiegeln, greift sowohl in die Berufsfreiheit und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) (i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GG) als auch in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 GG des betroffenen Dritten ein.

Zwar besteht aufgrund der elektronisch generierten Antragstellung über das Internetportal „Topf-Secret“ die Gefahr, dass zeitlich unkontrolliert Informationen an eine unbestimmte Anzahl von Personen durch Freigabe auf dem Portal erteilt werden. Darin liegt ein Eingriff in die genannten Grundrechte, welcher große Breitenwirkung entfalten kann. Die antragsgemäße Herausgabe der Informationen in elektronischer Form per E-Mail erfolgt entsprechend aus wichtigem Grund nicht, da die unmittelbare Veröffentlichung im Internet hierdurch erleichtert und begünstigt würde. Im Hinblick auf die Wahl des mildesten Mittels bei der Beeinträchtigung der Interessen betroffener Rechtsgüter Dritter, war diese Art der Informationserteilung daher nicht zu wählen.

Das VIG geht jedoch gemäß § 3 Satz 5 Nummer 1 VIG davon aus, dass die vorliegend herauszugebenden Informationen nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zurückgehalten werden können und damit nach der gesetzlich vorgegebenen Wertung das Informationsinteresse des Verbrauchers den Eingriff in die Rechte des Dritten rechtfertigt. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des betroffenen Betriebs ist verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Der Verbraucher ist zudem privatrechtlich bei der Weitergabe von fremden Daten und Informationen selbst an Pflichten gebunden, sodass die weitere Veröffentlichung in dessen freier Entscheidung liegt. Wie der Verbraucher mit den erhaltenen Informationen umgeht, bleibt ihm überlassen und liegt damit grundsätzlich außerhalb des behördlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs. Dies gilt auch für die zu erwartende Veröffentlichung von Kontrollberichten auf eine von privater Seite betriebene Internetplattform, da eine solche Publikation erkennbar keine staatliche Autorität in Anspruch nehmen kann (VGH Bayern, Beschluss vom 15.04.2020 – 5 CS 19.2087).

4. Der betroffene Betrieb erhält gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 VIG eine Ausfertigung dieses Bescheids.

Die Informationsgewährung an den Antragsteller erfolgt mit Ablauf von 10 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheids an den betroffenen Dritten, da die Entscheidung dem oder der von der Informationsgewährung betroffenen Dritten bekannt zu geben ist und diesem ein ausreichender Zeitraum für die Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt wird. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten (§ 5 Absatz 4 VIG).

Dem drittbetroffenen Betrieb wird zur Geltendmachung seiner Rechte nicht der maximale Zeitraum von 14 Tagen gewährt, da die gesetzlichen vorgegebenen 14 Tage eine Obergrenze darstellen und effektiver Rechtsschutz innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe zu erreichen ist. Das Interesse der Antragstellerin/ des Antragstellers an einer kurzen Frist zur Informationserteilung überwiegt dahingehend das Interesse des betroffenen Dritten an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes.

Zur besseren Konkretisierung des Zeitpunkts der Informationsgewährung i.S.v. Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG wird in Ziffer 3. des Tenors dieses Bescheids ein Zeitpunkt für die Herausgabe der Informationen festgelegt.

5. Die Anfechtungsklage hat in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung (§ 6 Absatz 4 Satz 1 VIG, § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO).

Für den Fall der Durchführung eines Eilverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in den vorstehend genannten Fällen und einer ablehnenden Entscheidung durch das Verwaltungsgericht ist vor Informationsgewährung ein Zeitraum von 14 Tagen abzuwarten.

Nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem drittbetroffenen Betrieb ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen, der 14 Tage nicht überschreiten soll. Die gegen Beschlüsse im Eilverfahren statthafte Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen

einzulegen und grundsätzlich innerhalb eines Monats zu begründen (§§ 146 Absatz 4 Satz 1, 147 Absatz 1 VwGO). Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdegericht kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist (§ 149 Absatz 1 VwGO).

Vor diesem Hintergrund besteht ein Interesse des betroffenen Betriebs an effektivem Rechtsschutz vor Schaffung vollendeter Tatsachen im Hinblick auf die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsbehelfen. Dieses Interesse besteht im Hinblick auf § 5 Absatz 4 Satz 3 VIG nur bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen, da einerseits lediglich eine Entscheidung des Beschwerdegerichts über die Aussetzung der Vollziehung herbeizuführen ist (§ 149 Absatz 1 VwGO), andererseits die Informationsgewährung entgegen der gesetzlichen Intention des Verbraucherinformationsgesetzes nicht unnötig über die gesetzlichen Rechtsbehelfsfristen herausgezögert werden soll.

Einzubeziehen ist hier ebenfalls, dass das Gesetz grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung der Beschwerde vorsieht (§ 149 Absatz 1 VwGO). Da es sich bei den beantragten Informationen um Daten eines abgeschlossenen Zeitraums handelt, überwiegt jedoch das Interesse des betroffenen Betriebs an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes das Interesse des Antragstellers/der Antragstellerin an einer kürzeren Frist zur Informationserteilung bzw. sofortigen Informationsgewährung nach ablehnender Entscheidung des erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgerichts, sodass hier ein Zeitraum von 14 Tagen bis zur Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs über die Aussetzung der Vollziehung zu bestimmen war.

6. Für den Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, da der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebühren- und auslagenfrei ist. Diese Grenzen wurden nicht überschritten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfach 20 05 43, 80005 München

Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Gegen die sofortige Vollziehung dieser Verfügung kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden, sofern Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben (§ 6 Absatz 4 Satz 1 VIG, § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG, § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO).

